

Stenographischer Bericht

der

vierundzwanzigsten Sitzung des Krain. Landtages zu Laibach

am 10. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — Regierungs-Commissär: K. k. Statthalter Freiherr v. Schloisnigg. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Ambrosch, Jombart und Locker. — Schriftführer: Bilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 9. März 1863. — 2. Fortsetzung der Debatte über den Gesetz-Entwurf bezüglich der Kosten für katholische Pfründen-Gebäude. — 3. Eventueller Vortrag über die Errichtung einer Oberrealschule in Laibach.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem die gehörige Anzahl von Landtags-Abgeordneten versammelt ist, und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Bilhar liest dasselbe. Nach der Vorlesung.)

Ist gegen die Fassung des Sitzungs-Protokolles etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Die Metzger in der Hauptstadt Laibach haben durch den Herrn Abg. Dr. Bleiweis ein Gesuch übergeben, um den Beschluß, daß die Fleischszug aufgehoben werde.

Es wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Der Obmann des Comités über das Straßencurrenzgesetz ladet die Herren Mitglieder desselben für morgen 5 Uhr zu einer Sitzung im Conferenzsaale ein.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter in seinem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 9.)

Er ist im Wesentlichen nach der Regierungsvorlage aufgenommen.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand sich zum Worte meldet, bringe ich den §. 9 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit der Fassung des §. 9 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.)

Sie ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 10.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 10 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen Paragraph in der Fassung, wie er vorliegt, zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 11.)

In diesem Paragraph wurde unter andern die Bestimmung aufgenommen, daß der Erlös der für Bau-erfordernisse in der Gemeinde eingeleiteten Sammlungen nicht in den allgemeinen bereits disponiblen Baufond zu fließen habe, sondern der Beitragsquote der Gemeinde gut zu rechnen sei; dies aus dem Grunde, weil derlei Sammlungen gewöhnlich durch die Concurrnz der Gemeinde-Anfassen einfließen, daher billigerweise auch der Kirchengemeinde gut gerechnet werden müssen. Im Weiteren erfolgte nur eine stylistische Aenderung des Paragraphen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über §. 11.

Abg. Dr. Suppan: Dieser Paragraph enthält nach meiner Ansicht einen Passus, welcher vollkommen überflüssig ist, und der daher wegzubleiben haben dürfte, nämlich den Passus „nöthigenfalls durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Maßstabe der directen Besteuerung“. Es genügt vollkommen, daß der Grundsatz festgehalten werde, daß die Auslagen, wie andere Communal-Extragnisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen seien.

Das Gemeindegesetz kann die Bestimmungen nur dahin treffen, daß entweder die Extragnisse für Gemeindezwecke durch Umlagen auf directe Steuern aufzubringen seien, oder daß es den Gemeinde-Genossen frei stehe, einen billigen Modus zu wählen, nach dem sie die Gemeinde-Erfordernisse überhaupt aufbringen wollen. Stellt die Gemeinde den ersten Grundsatz fest, so bedarf es

diesfalls keiner besondern Bestimmung; stellt sie den letzten Grundsatz fest, so ist dieses nur eine Beschränkung in der freien Bewegung der Gemeinde, und könnte nur zu Zweifeln Anlaß geben, ob überhaupt zu Kirchen-Erfordernissen nur die directen Steuern als Maßstab anzunehmen, und selbe nach der directen Besteuerung durch Zuschläge aufzubringen seien, und wäre daher in dieser Hinsicht mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Ich stelle demnach den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen, es habe im Paragraphen 11 der Passus „nöthigenfalls durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Maßstabe der directen Besteuerung“, wegzubleiben.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Abg. Deschmann hat das Wort.

Abg. Deschmann: Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Suppan und die Annahme seines Antrages könnte zu sonderbaren Consequenzen führen. Nehmen wir an, in der Stadtcommune Laibach, in welcher es mehrere Pfarren gibt, würde in einer derselben eine Baute nothwendig sein, so werden sich die in andere Pfarren Eingepfarrten gewiß dafür bedanken, für eine Pfarrkirche etwas beizutragen, in deren Sprengel sie nicht gehören. Es ist daher dieser Umstand sehr wichtig, daß es hier heißt „im Kirchensprengel“. Berücksichtigen wir ferner die Verhältnisse auf dem Lande an, wo mehrere Gemeinden öfter in eine Pfarngemeinde eingepfarrt sind, wo mitunter nicht eine ganze Gemeinde, nur ein Paar Häuser von einer Gemeinde, zu einem Kirchensprengel eingepfarrt sind; so müßte in diesem Falle bei einer Bauconcurrentz die ganze Gemeinde dazu beitragen, welche von dieser bestimmten Kirche keinen Vortheil genießt.

Ich glaube daher, daß es ein arger Verstoß wäre, diesen Punkt auszulassen. Der weitere Anstand des Herrn Dr. Suppan gegen die Bestimmung, daß das Maß der directen Besteuerung als Maßstab zu dienen habe, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Ich glaube sehr wohl, daß dieß ein Gegenstand von großer Wichtigkeit und Tragweite sei. Es ist zwar diese Bestimmung in dem Gemeindegesetze selbst begründet, wenn ich nicht irre, kommt sie dort auch vor; allein wir haben das Gemeindegesetz noch nicht als solches angenommen, daher denn auch in dieser Beziehung diese beiden Punkte, gegen welche der Herr Dr. Suppan ankämpft, in diesem Paragraphen unumgänglich nothwendig erscheinen.

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfage: Jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Suppan zu unterstützen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Auf die Bemerkungen des Herrn Abg. Deschmann möchte ich mir erlauben zu bemerken, daß die Stadt Laibach ohnehin ihr eigenes Statut besitzt, und daher auch dort die Bestimmungen getroffen werden, wie die Beiträge der Gemeinden, welche sie zu einzelnen Kirchen zu leisten haben, aufzubringen und zu vertheilen seien. Was die Bemerkungen hinsichtlich der Landgemeinden anbelangt, so halte ich dieselben ebenfalls nicht für richtig. Denn es ist auch im §. 11 vor Allem der Grundsatz ausgesprochen: Diese Kosten seien wie andere Communalerefordernisse aufzubringen. Nun es läßt sich zwar nicht in Voraus sagen, inwiefern der Gemeindegesetzentwurf vom hohen Hause angenommen wird. Allein es ist doch vorauszusetzen, und es enthält auch die Regierungsvorlage schon diese bezüglichen Bestimmungen, daß Umlagen, welche nur einen bestimmten Theil der Gemeinde treffen, auch nur auf diesen bestimmten Theil der Gemeinde

umgelegt werden können. Ich finde daher, daß durch die Weglassung dieses Passus durchaus in keiner Beziehung verfangen wird, und würde daher die Annahme des Antrages dem h. Hause empfehlen.

Abg. Mulley: Ich würde glauben, daß weder die Weglassung, noch die Belassung dieses Passus im Wesen etwas verfängt. Wir müssen voraussetzen, daß die Gemeinden autonom, mithin auch in ihren Beschlüssen selbstständig sein werden. Es wird ohnehin ihnen darin eingeräumt bleiben, die Concurrentz durch rechtskräftige Gemeindebeschlüsse auf den ganzen Kirchensprengel oder auf die directen Steuern oder in anderer Weise festzustellen, daher glaube ich, wenn auch dieser Nachsatz ausgelassen würde, demungeachtet gegen die ausgedehnte Concurrentz dem Gesetze kein Abbruch gemacht werde.

Abg. Dr. Toman: Mir scheint weder die ursprüngliche Stylisirung noch die des Herrn Abgeordneten Dr. Suppan ganz richtig zu sein; Herr Dr. Suppan findet einen Anstand vorzüglich darin, daß die Ausbringung der weitem Erfordernisse hier nach dem Modus des Gemeindegesetzes bestimmt werde. In dem Gemeindegesetze, wie wir es von der Regierung vorgelegt erhalten und debattirt haben, und von Seite des Comité dem h. Hause vorgetragen werden wird, ist die Bestimmung, daß sowohl nach der directen Steuer als auch auf andere Arten die Umlagen geschehen können. Wenn man sich hier nun im Gesetze auf das Gegebene bezieht, und dann sagt: „durch Umlagen im ganzen Kirchensprengel nach Maßgabe der directen Besteuerung“, so hat man dadurch gewissermaßen andere Arten von Umlagen ausgeschlossen, und ist, nachdem man sich auf das Ganze beruft, durch die Specialisirung das Ganze gestört. Ich will zugeben, daß die Rücksicht, die der Herr Abg. Deschmann geltend gemacht hat, diese beiden zu verbinden, sowohl um nach dem Gemeindegesetze, nach der directen Besteuerung und auf andere Arten, und mit Ausdehnung auf den Kirchensprengel, sich vielleicht eine andere Stylisirung finden ließe, nämlich durch die Verbindung der Bezeichnung des Gemeindegesetzes und des Kirchensprengels; und ich glaube, die könnte so getroffen werden: „insoweit auch diese nicht zureichen, in der Regel wie andere Communalerefordernisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, nöthigenfalls im ganzen Kirchensprengel aufzubringen“. Das würde ich beantragen, und ich glaube, daß dadurch beiden Genüge geleistet wird (Rufe: Nöthigenfalls auch, weglassen), oder daß auch „nöthigenfalls“ ausbliebe, so: „und insoweit auch diese nicht zureichen, in der Regel wie andere Communalerefordernisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes im ganzen Kirchensprengel aufzubringen“. So würde ich die Stylisirung beantragen. Der Schlußsatz bliebe.

Abg. Dr. Suppan: Ich ziehe meinen Antrag gegenüber dem des Herrn Dr. Toman zurück, weil derselbe zweckmäßiger ist.

Abg. Brolich: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Toman, weil es viele Fälle geben könnte, daß in gewissen Gemeinden eine Umlage insbesondere auf die Verzehrungssteuer zweckmäßig wäre. Das Gemeindegesetz aber hat insofern als die Regierungsvorlage gegenwärtig gelten sollte, auch die Verzehrungssteuer bestimmt, daß sie mit Umlagen belastet werden könnte. Nun aber sind die directen Steuern oft schon der Art belastet, daß sich eine Gemeinde entschließen könnte, die Umlage auf die Verzehrungssteuer zu geben, und dieses wird eben durch den Antrag des Herrn Dr. Toman nicht

ausgeschlossen, was aber in der Textirung des Ausschusses der Fall ist.

Abg. Deschmann: Es ist der Ausschuss bei der Textirung des Paragraphen keineswegs leichtfertig zu Werke gegangen, und es würden sich sehr leicht arge Consequenzen ergeben, wenn man dem Antrage des Herrn Dr. Toman, der eben nichts weiters ist, als vielleicht ein den Antrag des Herrn Dr. Suppan um ein Paar Worte weiter restringirender, Folge leisten würde. Fürs Erste muß ich gegen die Erwiderung des Dr. Suppan bemerken, daß ich wohl überzeugt bin, daß dieses Gesetz auch auf die Kirchenbauten in Laibach seine Anwendung haben werde. Zwar erinnere ich mich nicht so genau auf die Bestimmungen des Gemeindestatutes von Laibach, doch es fällt mir nicht ein, daß ich darin je etwas gelesen hätte, was die Kirchenconcurrentz bezüglich einzelner Pfarrkirchen anbelangt. Den Besorgnissen jedoch, welche von dem Herrn Dr. Toman ausgesprochen worden sind, so wie jenen, welche der Herr Abg. Mulley zu hegen scheint, wird durch diese Textirung keineswegs Raum gegeben.

Die Gemeinde hat die vollkommene Freiheit in der Art und Weise ihre Erfordernisse aufzubringen. Es heißt ja eben „wie andere Communal-Erfordernisse, sind auch diese nach den Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes aufzubringen“.

Findet es also die Gemeinde für zweckmäßiger, etwa durch einen Zuschlag auf Getränke u. s. w. das aufzubringen, so wird sie es unbeirrt thun können. Es ist ja der Beisatz „nöthigenfalls“ hinzugefügt, also nur in diesem Falle, wenn nicht anderes vorgefertigt worden ist.

Es muß jedoch ein Maßstab da sein, und ich möchte wirklich fragen, nach welchem Maßstabe wird im gesagten Falle umgelegt? Ich wiederhole nochmals, wenn z. B. mehrere Gemeinden, wie es häufig ist, zu demselben Kirchensprengel gehören, wenn einzelne Häuser von Ortsgemeinden dazu gehören, da könnte, wenn das ausgelassen wird, sehr leicht die Meinung abgeleitet werden, und die einzelnen Eingepfarrten einiger Häuser könnten sagen, die ganze Gemeinde hat zu concurriren; ich glaube daher, daß diese Bestimmung den Besorgnissen, welche ausgesprochen wurden, keinen Raum zuläßt; zweitens, daß sie von hoher Bedeutung sei, und auch gegen die Klarheit nicht verstößt.

Abg. Dr. Toman: Ich bin durchaus nicht eitel auf eine von mir vorgeschlagene Stylisirung. Allein ich muß darauf beharren, weil sie zweckmäßig und richtig ist.

Keine Restringirung, sondern Ausdehnung war in dem vorgeschlagenen Sage, weil ich im ganzen Umfange, wie nach dem Gemeindegesetze die Lasten umgelegt werden können, im Wege der directen Besteuerung als Natural-Leistungen, oder auf andere Art, wie das Gemeindegesetz sie feststellt, die Aufbringung des Erfordernisses hier proponirt habe.

Ich habe auch den Umfang des Kirchensprengels aufgenommen; das Wort „nöthigenfalls“, wie es hier steht, könnte, wie mir scheint, nicht bloß auf die Art und Weise der Besteuerung, auf die Umlage, sondern auch auf den Kirchensprengel bezogen, und es könnte einen Zweifel zulassen, ob die Stylisirung des Comité's „nöthigenfalls“ nicht zu „Kirchensprengel“ gezogen worden ist, und ob es nicht auch noch andere Fälle geben könne, in welchen nicht der ganze Kirchensprengel in Anspruch genommen wird.

Gerade die Stylisirung des Ausschusses führt zu diesem Zweifel, während die Stylisirung, wie ich sie vorschlage, keinen Zweifel zuläßt. Das hohe Haus wird übrigens die eine oder die andere Stylisirung wählen, aber ich halte dafür, daß die von mir proponirte, die ausge-

dehntere ist, folglich Alles umfaßt, was das Comité gewünscht hat, hier auszusprechen.

Abg. Rudejch: Ich möchte beantragen, daß bloß das Wort „directe“ ausgelassen werde, dann hat die Besteuerung überhaupt als Maßstab zu dienen. Dieser Paragraph würde im Uebrigen so lauten, wie der Ausschuss ihn vorgeschlagen hat.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage über den Antrag des Herrn Dr. Toman. Diejenigen Herren, welche denselben zu unterstützen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht der Herr Abg. Rudejch auch einen Antrag einzubringen?

Abg. Rudejch: Ich wünschte den Antrag dahin einzubringen, daß dieser ganze Paragraph des Ausschusses angenommen werde, und bloß das Wort „directe“ ausbleibe.

Präsident: Findet dieser Antrag eine Unterstützung? Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist beseitigt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Kromer: Der Herr Abg. Deschmann hat mich der weiteren Vertheidigung dieses Paragraphen, so wie ihn der Ausschuss beantragt hat, großen Theils enthoben. Ich habe nur zu bemerken, daß die Bestimmung, wieartig die Auslagen für Kirchenerefordernisse einzubringen seien, im vorliegenden Falle in zwei Theile zerfällt. Der erste Theil ist der: „die Auslagen, welche durch die in vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträgen nicht gedeckt werden, sind in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes einzubringen. Also in der Regel, wie andere Communal-Erfordernisse nach den Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes. Durch das Wort „in der Regel“ wird ein freiwilliges Uebereinkommen unter den Pfarrinassen nicht ausgeschlossen. Tritt jedoch ein freiwilliges Uebereinkommen nicht ein, so haben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes in Anwendung zu kommen, natürlich mit der Beschränkung, daß die Umlage nur auf die Eingepfarrten eintreten soll. Falls zur Deckung des Erfordernisses eine besondere Geldumlage nothwendig sein sollte, so fragt es sich, nach welchem Maßstabe diese Umlage geschehen solle.

Nun der Maßstab, nach welchem die Umlagen geschehen, und die Corporation, auf welche sie in diesem Falle sich erstrecken soll, die müßte doch ausgedrückt sein. Man hat daher durch das Wort „im ganzen Kirchensprengel“ die Corporation bezeichnet, auf welche die Umlage zu geschehen hat, und durch die Worte „nach dem Maßstabe der directen Besteuerung“, wurde die Bestimmung getroffen, in welchem Maße alle einzelnen Eingepfarrten zu Kirchenbauten für den Fall zu concurriren haben, wenn kein sonstiges Einverständnis getroffen wurde, und wenn die Natural-Leistungen nicht zureichen.

Ich würde daher die Annahme des Paragraphen nach dem Ausschussantrage beantragen.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich glaube, daß ein Theil der Zweifel, welche hier gegen die Anträge des Comité's erhoben worden sind, gänzlich entfernt würde, wenn man einfach die Regierungsvorlage angenommen hätte.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gegenstande der vorgebrachten Gegenanträge und der Regierungsvorlage ist der, daß die Regierungsvorlage allerdings sagt, daß im Falle des Erfordernisses einer besondern Umlage nur die directe Besteuerung als Maßstab anzunehmen ist.

Ich glaube, daß das nicht ohne Grund geschehen ist, es mag vielleicht der Grund, ein Opportunitätsgrund gewesen sein, nämlich der, daß bei Verhandlungen so schwieriger und verwickelter Art, wie es doch solche Concurrrenzverhandlungen sind, bei einer Schwierigkeit das Erforderniß aufzubringen, man nicht auch noch der Frage Raum geben wollte, in welcher Weise das Erforderniß aufgebracht werden soll.

Denn, das ist nicht zu verkennen, wenn man darüber im Klaren ist, wie viel der Eine oder der Andere zu zahlen hat, wenn man über die Art, wie die Kirchengemeinde ihre Beitragspflicht leisten soll, über die Art, wie sie dann die Zuschläge aufbringen soll, noch einen Streit will, so kann die Verhandlung ins Unabsehbare gezogen werden.

Es kann geschehen, daß einzelne Gemeinden, und kann geschehen, daß mehrere Ortsgemeinden oder Theile davon in eine Pfarre eingepfarrt sind, daß jede bestimmen muß, wie das umgetheilt werden soll, und daß man dann nie zu einem Ende kommt.

Ein Theil wird dieß beantragen, der andere jenes wollen. Aus diesem Grunde eben hat die Regierungsvorlage die directe Besteuerung hier als Maßstab angenommen, damit darüber kein Zweifel und kein Streit möglich sei.

Zu letzter Auflösung, in praktischer, glaube ich, wird ein besonderer Anstand nicht sein; denn es kommt dahin, daß der Aufwand aufgebracht werden muß. Ich würde daher die Regierungsvorlage, wie sie ist, zur Annahme empfehlen, erlaube mir aber jedenfalls den Antrag zu stellen, daß der Text der Regierungsvorlage vorgelesen werde.

Berichterstatter *Frömer*: Die Regierungsvorlage lautet im §. 11:

„Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalverordnungen aufzubringen.“

Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen zu geschehen.“

Nun der Regierungsvorlage konnte sich der Ausschuss aus dem Grunde nicht anschließen, weil er vorerst in diesem Paragraphen den Gemeinden das Recht die freiwilligen Beiträge ausschließend, für sich in Anspruch zu nehmen, gewahrt wissen wollte, und weil zweitens in diesem Paragraphen nicht bestimmt ist, auf welchen Theil der Gemeinde sich die Umlage zu erstrecken habe, daher diese Bestimmungen in den ergänzenden Paragraphen des Ausschussantrages aufgenommen wurden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. *Toman*: Wenn ich um das Wort bitten dürfte, so würde ich den eventuellen Antrag stellen, für den Fall, als mein erster Antrag nicht angenommen wird. Ich habe erstens den Paragraphen, wie der Ausschuss ihn vorgelegt hat, dahin, daß es sich hier um die Umlage nach dem Gemeindegesetz handelt, die weitere Restriction „nöthigenfalls durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Maßstabe der directen Besteuerung“, nicht als die einzige Art und Weise der Umlage der bezüglichen Erfordernisse aufgefaßt. Wie es mir scheint, so will das löbliche Comité jedoch nicht alle Arten der Gemeindeumlagen hier in Anspruch nehmen und proponiren, sondern lediglich die der directen Besteuerung. Wäre das der Fall, würde der Ausschuss in diesem den

gerechtesten Maßstab suchen und aufstellen, so hätte ich auch nichts dagegen, und in diesem Falle würde ich auch das Gemeindegesetz in dieser Beziehung der Art und Weise, wie die Gemeinde die Umlage bestimmt, hier in diesem Sinne restringiren, aber eventuell nur als der allgemeine von mir früher modificirte Antrag nicht angenommen würde.

Daher würde mein zweiter eventueller Antrag lauten: „und insoweit auch diese nicht zureichen, in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes im ganzen Kirchensprengel, und zwar nach dem Maßstabe der directen Besteuerung aufzubringen.“

Statthalter *Freiherr v. Schloßnigg*: Gegen diesen zweiten Antrag des Herrn Dr. *Toman* hätte ich nichts zu bemerken, das ist überhaupt eine Stylistingsache.

Finden die Herren es so deutlicher, als die Regierungsvorlage, der Hauptzweck ist der, das Erforderniß in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse umzulegen, aber nach dem zweiten Theile des Antrages des Herrn Abg. Dr. *Toman* ist der Grundsatz der directen Besteuerung gewahrt, und dagegen habe ich dann weiter nichts zu bemerken.

Abg. *Freiherr v. Apfaltrern*: Ich bitte um das Wort.

Nachdem ein neuerlicher Antrag in die Debatte gezogen worden ist, so muß ich schon in dieser Beziehung die Geduld der hohen Versammlung für ein Paar Worte in Anspruch nehmen. Ich war mit dem ersten Antrage des Herrn Dr. *Toman* aus dem Grunde vollkommen einverstanden, weil ich in diesem Antrage das Recht der Gemeinde, ihre Selbstbestimmung, ihre Autonomie am besten gewahrt gesehen habe.

Ich habe die Ehre zum Berichterstatter über das Gemeindegesetz erwählt worden zu sein, und als solcher muß ich schon im gegebenen Falle für das Gemeindegesetz in einem gewissen Sinne eintreten.

Die Selbstbestimmung der Gemeinde bringt es mit sich, daß man ihr keine Schranken setzen, die Anforderungen, die an sie in pecuniärer Hinsicht gestellt werden, so zu befriedigen, wie sie es für ihre innern Verhältnisse am passendsten findet. In dieser Hinsicht ihr eine bestimmte Beschränkung, einen bestimmten Maßstab zu octroyiren, geht mit dem Wunsche eine autonome Gemeinde zu gründen, nicht zusammen. Nehmen wir einfach an, die Gemeinde habe einen bestimmten Beitrag zu einer Kirchenbaute aufzubringen, so ist das vollkommen genügend, das Uebrige überlasse man dem Gemeindegesetze. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, und der Gemeinde, was der Gemeinde ist.

Es ist nach meiner Ansicht gar nicht gut, in verschiedenen Gesetzen zu zerstreuen die Bestimmungen, welche die Gemeinden in Ausübung ihrer Pflicht, in Ausübung ihrer Verwaltung zu beobachten haben. Lege man alle diese Bestimmungen ins Gemeindegesetz hinein, in welchem sie, seinem Namen nach zu suchen sind, und nicht in vielerlei andere Gesetze, welche ihr weniger gegenwärtig sind, als wie das Gemeindegesetz, welches für sie besonders geschaffen ist. (Rufe: Sehr gut, dobro! im Centrum.)

Durch diesen Antrag des Herrn Dr. *Toman* wird dem Rechte der Gemeinde am wenigsten nahe getreten. Die Gemeinde soll sich bestimmen, wie sie ihre Beiträge aufbringt. Der Beisatz „im ganzen Kirchensprengel“, der muß nach meiner Idee beibehalten werden, weil es eben Fälle gibt, daß nur einzelne Theile der Gemeinde in einem gewissen Kirchensprengel liegen, während dem die

andern in einem andern sich befinden. In diesem Falle ist das Aufbringen der Beiträge ungemein leicht. Wird der Gemeinde, welche nur mit einem Theile, z. B. bei einer Kirchenbaute interessirt ist, der betreffende Betrag der Gesamtaufbaukosten mitgetheilt, so hat sie diesen Betrag aufzubringen, ihre Sache ist es, wie sie ihn beistellt.

So wird dem Rechte der Gemeinde nicht nahe getreten, und dem Kirchenbaue keine Gefahr zugesügt.

Ich schließe mich daher dem ersten Antrage des Herrn Dr. Toman aufs Entschiedenste an.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Jede Sache hat zwei Seiten, auch diese. Der Herr Baron Apfaltrern hat sich auf das Gemeindegesetz berufen und seine Berichterstattung.

Sei es mir gestattet, daß ich als Mitglied des bezüglichen Comité's auf den Entwurf des Gemeindegesetzes auch einen Blick mache; es ist dort ein Paragraph, ich glaube, wenn ich nicht irre, §. 80 von uns ganz neu stylisirt worden. Dieser Paragraph überläßt, eben in dieser Art und Weise, wie der Herr Baron Apfaltrern es befristet hat, der Gemeinde die Lasten umzulegen, während in der Regierungsvorlage es nicht in das Belieben der Gemeinde gestellt, sondern directe Umlage nach directer Besteuerung vorgezeichnet ist. Dieses hängt wesentlich mit der Frage der Virilstimmen im Gemeinde-Ausschusse zusammen. Es ist zu fürchten, daß die Virilstimme in der Gemeinde bedeutend sein werde in quantitativer Beziehung, in qualitativer Beziehung ist sie ohnehin immer mächtig, und wird auch im Ausschusse der Gemeinde sein. Es ist zu besorgen, daß die Virilstimmen es nicht stets dahin zu leiten wüßten, daß jene Art und Weise der Umlegung solcher Lasten, und Ausbringung der Erfordernisse zu Stande komme, welche am allerwenigsten die Virilstimmen treffen würde. Ich will nicht eben sagen, daß ein Großgrundbesitzer, der einen großen Umfang an Gütern hat und viele directe Steuern bezahlt, unbedingt nach Maßgabe jener Besteuerung zu einer Kirche Geld beitrage, sondern, daß ein anderer Modus aufgefunden werde, und deshalb habe ich die Möglichkeit eine andere Umlage auch im Comité bezüglich des §. 80 noch nicht bestritten. Aber warum die Regierungsvorlage hier in diesem Gesetze ausdrücklich die directe Besteuerung aufgeworfen hat, ist doch eine Frage, und die leitet mich dahin, daß entschieden nur nach dem Maßstabe der directen Besteuerung der große oder kleine Grundbesitz bei den Beiträgen zu den Erfordernissen, bei den Kirchenbauten in Anspruch genommen werde.

Das ist die Grundlage jenes bezüglichen Paragraphen, und mich hat mehr die nicht richtige Stylisirung, die vorgelegt worden ist, bewogen, einen allgemeinen Antrag zu stellen, nach welchem ich auch den Gemeinden die Freiheit gelassen haben wollte, daß sie entweder nach Maßgabe der directen Besteuerung, oder auf eine andere Art, das Erforderniß bringe. Ich habe nur für den Fall, als es vielleicht irgend Jemanden belieben würde, in Erwägung der Regierungsvorlage und in Erwägung des von mir hinsichtlich der Virilstimme jetzt vorgebrachten, den Antrag der directen Besteuerung anzunehmen, eventuell diesen Antrag gestellt, und ich muß gestehen, wenn ich als Vertreter der Gemeinde zwischen diesen beiden Anträgen zu wählen hätte, so scheint mir der zweite der glücklichere zu sein.

Allein es ist §. 80 des Entwurfes des Gemeindegesetzes auch noch keine angenommene Sache, es wird dort noch die Möglichkeit vorhanden sein, die Beiträge des Großgrundbesitzes, respect. der Virilstimme in der

Art und Weise festzustellen, wie es am meisten dem Rechte und dem Zwecke entspricht. Deshalb bleibe ich bei diesem eventuellen Antrage.

Präsident: Wird der eventuelle Antrag des Herrn Dr. Toman unterstützt?

Berichterstatter Kromer: Ich bitte ihn vorzulesen.

Präsident: Er lautet: „und insoweit auch diese nicht zureichen, in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes nöthigenfalls im Kirchensprengel und zwar nach Maßgabe der directen Besteuerung aufzubringen sei“.

Wird dieser Antrag unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Es ist abgelehnt.

Ich schließe nunmehr die Debatte.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich bitte, ich würde mir nur erlauben, in stylistischer Beziehung für den Fall, wenn der Dr. Toman'sche Antrag, der noch steht, weil er gehörig unterstützt ist, angenommen würde, den Antrag zu stellen, daß vor dem Worte „einzubringen“ der Satz komme: „jedoch mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen“.

Abg. Dr. Toman: Ich habe ihn nicht auslassen, das ist Stylisirung.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich meine die Stylisirung muß so lauten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Kromer: Ich möchte dem Herrn Baron Apfaltrern, der die Autonomie der Gemeinde in so vollem Umfange gewahrt haben will, nur das bemerken, daß wir es hier eigentlich nicht mit einer Ortsgemeinde, sondern mit einer Pfarr-, mit einer Kirchengemeinde zu thun haben, welche oft aus mehreren Ortsgemeinden oder aus Theilen derselben besteht. Ich glaube, in einer Ortsgemeinde bleibt es natürlich der Gemeinde-Vertretung überlassen, die Concurrenz nach freiem Ermessen zu bestimmen; allein hier sollen mehrere Ortsgemeinden, oder Theile derselben in Concurrenz gezogen werden.

Nun, wenn sie rücksichtlich der Concurrenz ein freiwilliges Uebereinkommen treffen, so ist derselben durch den Entwurf unseres Paragraphen nicht vorgegriffen; können sie aber kein derlei freiwilliges Uebereinkommen treffen, so muß nach meiner Ansicht, doch die Bestimmung aufgenommen werden, in welcher Art und Weise die Theile der einzelnen Ortsgemeinden, welche die Pfarrgemeinde ausmachen, zu den öffentlichen Baukosten zu concurriren haben. Als Maßstab hiefür galt bei Pfarrhöfen und Kirchenbaulichkeiten bisher stets die directe Besteuerung; indem man von dem Grundsätze ausging, daß zu Kirchen- und Pfarrhofbauten jeder nach seinem Vermögen beizusteuern habe, und indem doch die Wahrscheinlichkeit besteht, daß dort das Vermögen größer, wo der Besitz größer ist. — Deswegen hat die Regierungsvorlage auch hier absichtlich den Maßstab der directen Besteuerung angenommen, dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch die indirecten Steuern in die Concurrenz einbezogen werden können.

Nur als Maßstab, wie und in welchem Verhältnisse die Concurrenz zu leisten sei, dient die directe Besteuerung.

Ich bin daher für den Antrag des Ausschusses, weil er dieser Bestimmung am meisten entspricht.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir werden nun an die Abstimmung gehen, und zwar über den

Antrag des Herrn Abg. Dr. Toman, der folgendermaßen lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Schluss des §. 11 habe zu lauten: „und in soweit auch diese nicht zureichen, in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes im ganzen Kirchensprengel . . . aufzubringen““.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es sind 14 Stimmen. (Schriftführer Wilhar: Gegenprobe!) Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, jetzt sitzen zu bleiben. (Nach der Zählung.) Es sind 15 Stimmen von 29.

Berichterstatter Kromer: Der Antrag ist also gefallen.

Präsident: Ich bringe nunmehr den §. 11 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen in der vom Ausschusse beantragten Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es sind 18 Stimmen dafür. Der Paragraph ist also in dieser Fassung angenommen.

Berichterstatter Kromer: Bevor ich zu den weiteren Paragraphen übergehe, habe ich zu bemerken, daß §. 12 der Regierungs-Vorlage im Entwurfe des Ausschusses aus dem Grunde weggelassen wurde, weil die Art und der Maßstab der Beitragsleistung sämtlicher Pfarrinsassen schon im §. 11 deutlich bestimmt ist. Dagegen hat der Ausschuss die §§. 17 und 18 der Regierungs-Vorlage der Wesenheit nach unverändert angenommen, und sie als §§. 12 und 13 hier aus dem Grunde eingereiht, weil auch diese beiden, so wie auch alle vorhergehenden Paragraphen die Beitragspflicht und deren Reihenfolge besprechen, während in den folgenden Paragraphen 13, 14, 15, 16 und 19 nur mehr die Beforgung, Berechnung und Oberleitung der Concurrenz-Angelegenheiten normirt wird.

Ich werde jetzt den §. 12 des Ausschusses vortragen. (Liest §. 12.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort. (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den §. 12 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem §. 12 in der Fassung des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der §. 12 ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 13.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 13 das Wort zu ergreifen. (Nach einer Pause.) Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den §. 13 zur Abstimmung.

Wenn die Herren mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: Bevor ich in die Vorlesung der weiteren Paragraphen, welche von der Regierungsvorlage fast gänzlich abweichen, eingehe, erlaube ich mir als Rechtfertigungsgrund der Abweichung Folgendes anzuführen:

In den §§. 12, 13, 14, 15 und 16 der Regierungsvorlage wird bestimmt, daß in dem Falle, wenn einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind, ein Comité zu wählen, und diesem die Beforgung und Berechnung der Concurrenz-Angelegenheit aller eingepfarrten Gemeinden zu überlassen sei, daß endlich über Beschwerden gegen Verfügungen des Comité's der Landesauschuß zu entscheiden habe.

Weiters bestimmt der §. 19 der Regierungsvorlage, daß bei Herstellungen von Kirchen- oder Pfründengebäuden die politische Behörde nur auf Ansuchen der Concurrenzpflichtigen oder der kirchlichen Behörde die Oberleitung zu übernehmen hat.

Allein das erwähnte Comité könnte nur gegen die eingepfarrten Gemeinden, und nicht auch gegen die anderen Concurrenzpflichtigen maßgebend einschreiten; daher ihm vorzüglich bei Bauführungen die einheitliche Leitung, die rechtzeitige Eintreibung aller verfügbaren Mittel und eine vollständige Berechnung des Gesamtaufwandes unmöglich wäre. — Die Oberleitung der politischen Behörde aber, falls sie dem Ansuchen freigestellt bliebe, würde erfahrungsgemäß gewöhnlich erst nach mehrseitigen Mißgriffen, Störungen und zwecklosen Auslagen angesprochen werden. — Zudem ist für diesen Fall der Wirkungskreis der politischen Behörde in der Regierungsvorlage gar nicht näher bezeichnet.

Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, daß für alle größeren, im Concurrenzwege herzustellenden Bauten bestimmte Organe aufzustellen seien, welchen die Vornahme der Concurrenz-Verhandlung, — und andere, welchen die Ausführung und Berechnung des Baues mit genau präcificirtem Wirkungskreise zugewiesen werden soll.

Nachdem nun die §§. 12, 13, 14, 15, 16 und 19 der Regierungs-Vorlage dieser Anschauung nicht entsprechen, so hat sie der Ausschuss gestrichen, dafür aber in den §§. 14 bis 20 seines Entwurfes im Wesentlichen beantragt:

a) So oft für Kirchen- oder Pfründenbauten die Concurrenz des Patrons oder der Gemeinden in Anspruch genommen wird, hat die politische Behörde die Concurrenz-Verhandlung einzuleiten, und endgiltig zu erledigen; dieß zur vorläufigen genauen Feststellung der Reihenfolge, des Maßes und der Art und Weise der Beitragsleistung — durch eine unbefangene Behörde.

b) Nach rechtskräftig erledigter Concurrenz-Verhandlung ist von den Beitragspflichtigen zur Leitung, Ausführung und Berechnung des Baues ein Ausschuss von 5 Mitgliedern zu wählen, dessen Beschlüsse für alle Concurrenzpflichtigen bindend, und im politischen Wege vollstreckbar sind; — und zwar aus dem Grunde, um so eine entsprechende, schnelle und mindest kostspielige Ausführung des Baues durch die Vertrauensmänner der Beteiligten zu erzielen.

c) Endlich wurde zur Entscheidung aller bei der Concurrenz-Verhandlung, dann Ausführung und Berechnung des Baues vorkommenden Berufungen und Beschwerden die politische Behörde bestimmt; und zwar theils wegen des gegenständlichen Zusammenhanges; theils zur Ermöglichung des gesetzlich zulässigen weiteren Instanzenzuges.

Nach Vorhalt dieser allgemeinen Anschauungen, welche den Ausschuss bei dem Entwurfe des vorliegenden und der weiteren Paragraphen geleitet haben, werde ich nun zur Lesung der einzelnen Paragraphen schreiten.

(Liest §. 14.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 14 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand ums Wort meldet, so bringe ich den §. 14 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen und seiner Textirung einverstanden sind, wollen sich erheben.

(Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 15.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Nach einer Pause:) Da Niemand das Wort er-

greifen will, so bringe ich den §. 15 in der vom Ausschusse beantragten Fassung zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, erheben sich, so erheben.

(Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 16.)

Präsident: Ist über §. 16 etwas zu bemerken?

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, wer unter den Worten „einzelne Concurrenten“ verstanden wird?

Berichterstatter Kromer: Die Concurrentenpflichtigen.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Die Gemeinde also als Totale oder ihre Mitglieder?

Berichterstatter Kromer: Wer zu den Verhandlungen vorzuladen sei, hat die politische Behörde zu bestimmen. Ich glaube alle Beitragspflichtigen, diejenigen, welche eine Vertretung haben, wie z. B. ganze Ortsgemeinden durch die Gemeindevertretung; diejenigen aber, welche keine repräsentative Vertretung haben, wie z. B. einzelne Theile der Gemeinde, müssen von der politischen Behörde jeder insbesondere vorgeladen werden.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Nach den Aufklärungen ist mir noch immer nicht klar, wie bei diesen Verhandlungen die Beitragsquote der einzelnen Concurrenten schon bekannt sein kann; wenn auch mit Rücksicht auf den Kostenüberschlag es sein kann, so gewiß nicht bezüglich der factischen Kosten, die der Bau wirklich verursacht und die sich immer noch höher belaufen. Aus dem Grunde dieser Differenz ist es mir immer noch nicht klar, wie die Beitragsquote der einzelnen Concurrenten bekannt sein und festgestellt werden kann. Ich spreche aus dem Grunde, weil ich die Feststellung der Beitragsquote der Gemeinde vindicirt und nicht dem einzelnen Mitgliede der Gemeindevorstellung anheimgestellt wissen will.

Berichterstatter Kromer: Bei der Concurrentenverhandlung muß der Bauplan, der Kostenvoranschlag, und es müssen die kirchlichen Rechnungsextracte vorliegen.

Vorerst wird der Bauplan und der Kostenvoranschlag in die Berathung gezogen, und wo thunlich einverständlich beschloffen, es sei nach dem Bauplane der Bau auszuführen. Ist das nicht der Fall, so kann der Kostenvoranschlag und der Bauplan von den Concurrentenpflichtigen modificirt werden.

Die nächste Frage, die dann auftaucht, wäre die, wer zur Deckung der Kosten beizutragen habe. Diese beantwortet das Gesetz, nämlich vorerst diejenigen, welche durch besondere Verträge verpflichtet sind, dann die Kirchen, der Pfündner, der Patron, und nach diesen die Gemeinden. Sind einmal die ersten Quoten, welche die durch besondere Verträge Verpflichteten, welche die Kirchen, die Pfündner, welche endlich die Patrone beizutragen haben, festgestellt, und wird zu diesen Quoten noch der Erlös der freiwilligen Sammlungen zugeschlagen, dann ist der Rest leicht zu ermitteln, welcher auf die Gemeinde entfällt; jedoch nicht auf die Ortsgemeinde, wie eben erwähnt wurde, sondern auf die ganze Pfarrgemeinde. Dieser Rest, der auf die ganze Pfarrgemeinde zu entfallen hat, der ist sohin auf die einzelnen Ortsschaften der Pfarrgemeinde, und zwar nach dem Maßstabe der directen Besteuerung zu vertheilen.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Um diese Zweideutigkeit, die wirklich irre führt, und nicht allein mich irre geführt hat, zu vermeiden, beantrage ich die Auslassung des Wortes „einzelne“. Dann wird keine Zweideutigkeit sein.

Berichterstatter Kromer: Falls das Wort störend

sein sollte, so habe ich im Namen des Ausschusses gegen die Streichung des Wortes „einzelne“ nichts einzuwenden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den §. 16 mit dem Amendement des Herrn Baron Apfaltrern, dem sich der Ausschuss angeschlossen, zur Abstimmung.

Es würde also der §. so heißen: „Bei der Vornahme der Verhandlung ist die Nothwendigkeit der Baute, der Bauplan und Kostenüberschlag, die Beitragsquote der Concurrenten, die Art der Einzahlung oder Leistung u. s. w. genau zu berathen, und wenn möglich durch Einverständnis festzustellen“.

Jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, wollen sich erheben.

(Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 17.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 17 das Wort zu ergreifen?

(Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den §. 17 in der Fassung, wie ihn der Ausschuss anträgt, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dieser Fassung des §. 17 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) §. 17 ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 18.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 18 das Wort zu ergreifen?

Abg. Freiherr v. Apfaltrern: Ich muß mir schon wieder erlauben, das h. Haus in Anspruch zu nehmen. Es wird in diesem §. 18 die Bildung des Ausschusses besprochen, das Comité, welches den Bau zu leiten hat.

In demselben wird nach dem Wortlaute des §. 18 Sitz und Stimme dem kirchlichen Pfündner eingeräumt, und die anderen 4 Concurrenten werden der Wahl der erschienenen Concurrenten anheimgestellt.

Es thut mir leid, weil ich wieder fürchten muß, übel gedeutet zu werden, das Recht des Patronen, wenn man schon seine Beitragspflicht statuiert hat, in dieser Hinsicht wieder wahren zu müssen; jedoch auch hier finde ich es vollkommen im Rechte gegründet. Der Patron trägt zu den Kosten mit dem 5. Theile bei; und der betreffende Paragraph statuiert nicht mit den präliminirten Kosten, sondern mit dem wirklichen Aufwande; somit ist der Patron in Betreff seines Beitrages an der Art der Bauausführung mit dem 5. Theile interessirt.

Aus 5 Mitgliedern hat der Ausschuss zu bestehen. Ich glaube, es wäre recht und billig, wenn man in diesem Ausschusse ihm gerade eine Stimme einräumte, weil diese Summe dem Interesse numerisch genau entspricht. Ich stelle daher den Antrag, daß außer dem kirchlichen Pfündner man dem Patrone eine Stimme einräumt und bloß die übrigen 3 Mitglieder von den andern Concurrenten wählen lasse. Die Fassung werde ich gleich überreichen.

Berichterstatter Kromer: Ich bitte ums Wort. Ich kann diese Anforderung nur billig finden, und nach erfolgter Zustimmung der anderen Herren Ausschussmitglieder erkläre ich, daß ich dagegen nichts einzuwenden habe, wenn der Patron als zweites Mitglied der Baucommission hier aufgenommen und nur die 3 anderen Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Patron ist als zweites Mitglied der Commission lediglich aus dem Grunde nicht aufgenommen worden, weil man der Ansicht war, daß er in den meisten Fällen abwesend sein und sich dabei wahrscheinlich nicht betheiligen dürfte.

Nachdem jedoch das gewünscht wird, so trete ich dem Antrage des Herrn Baron Pspalttern bei. Der Paragraph würde sohin in dem zweiten Alinea lauten: Dieser habe aus dem kirchlichen Pfründner, aus dem Patrone oder dessen Vertreter und aus 3 andern Mitgliedern zu bestehen.

Abg. Deschmann: Herr Landeshauptmann! Ich würde hier den Antrag zu stellen mir erlauben, daß die definitive Stylisirung dieses Paragraphen eben bezüglich des vom Herrn Baron Pspalttern angeregten Punktes dem Comité zurückzuweisen sei; denn wir berücksichtigten doch nicht einen möglichen Fall, der sich in Krain ereignen kann. Es sind die sogenannten Pfründen der bischöflichen Collation, wo der Bischof keineswegs als Patron angesehen werden kann, nach der Bestimmung eines Paragraphen, der eben früher angenommen wurde. Es sind das diese *Parochiae liberae collationis*. Diese haben keinen eigentlichen Patron. Es concurrirt daher bei denselben ein solcher nicht, und wenn wir hier den Paragraphen so stylisiren wollen, wie ihn eben Herr Kromer beantragt hat, so kommen wir dazu, daß wir den Patron in ein Comité aufnehmen, wo eigentlich gar kein Patron da ist, und daß wir zugleich eine geringere Anzahl von Mitgliedern bestellen, als es in der Intention der Regierungsvorlage war.

Ich würde daher den Antrag stellen, über das Princip wohl jetzt abzustimmen, jedoch die definitive Stylisirung dieses Paragraphen dem Ausschusse zu überlassen, welcher seiner Zeit diesen Paragraphen in der neuen Stylisirung vorlegen wird.

Abg. Freiherr v. Pspalttern: Nachdem es in meinem Sinne war, lediglih in jenen Fällen, in denen ein Patron mitinteressirt ist, demselben zur gehörigen Wahrung seiner Interessen die Gelegenheit zu bieten, so schließe ich mich diesem Antrage vollkommen an und unterstütze denselben, daß die Stylisirung, nachdem das Princip durch den Beschluß des h. Hauses festgestellt sein wird, dem betreffenden Comité anheim gestellt werden wolle.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt?

Berichterstatter Kromer: Es ist im Principe ausgesprochen, daß der Patron im Bauausschusse seine Vertretung findet, und es wird nach diesem Antrage die Stylisirung nachträglich erfolgen.

Präsident: Ich ersuche das h. Haus sich im Principe auszusprechen, ob beim Bau-Ausschusse der Patron auch vertreten sein soll oder nicht. Jene Herren, welche der ersteren Meinung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Das Princip der Vertretung des Patrons im Bau-Ausschusse ist angenommen. Dann bringe ich den weitem Antrag zur Abstimmung, daß die Stylisirung dieses Paragraphen an den betreffenden Ausschuss zu überweisen sei.

Wenn die Herren auch damit einverstanden sind, dann bitte ich Sie, sich zu erheben. (Geschicht.) Wird also dem Ausschusse zur Redigirung überwiesen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 19.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 19 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich bringe §. 19 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit §. 19 in der Fassung, wie ihn der Ausschuss vorgeschlagen hat, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 20.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 20 das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich §. 20 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 21.)

Präsident: Ist über §. 21 was zu bemerken?

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach:

Die im §. 21 enthaltene Bestimmung scheint in letzter Zeit eine stehende Formel geworden zu sein bei allen neuern Gesetzen, und wer mit der Anwendung der Gesetze zu thun hat, weiß, welche Tragweite in einem solchen Paragraphen enthalten ist. Welche Gesetze aus der alten Zeit sind es, welche nun noch in Geltung zu verbleiben haben? Warum hat der verehrte Ausschuss, nachdem er diesen Gegenstand gesetzlich und definitiv regeln wollte, sich nicht eingelassen in die eingehende Erörterung und Prüfung der vorbestandnen Gesetze, um das, was davon als noch gegenwärtig bestehend angenommen werden wollte, in dieses Gesetz aufzunehmen, und dann zu dem Schlusse zu kommen, daß alle frühern dießfalls bestandnen Gesetze durch die Statuirung dieses Gesetzes aufgehoben sein sollen? Ich würde ein für allemal bei jedem neuen Gesetze der Meinung sein, daß ein solcher Paragraph wegzulassen wäre; ich bin es daher auch bei dieser Vorlage, und ich würde an das h. Haus den Antrag stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: §. 21 der Vorlage sei dem löbl. Ausschusse zur Erörterung der betreffenden Gesetze und zur endgiltigen Regelung des Gegenstandes mit Beseitigung der dießfalls bestehenden, ohnedies problematisch gewesenen Gesetzgebung zurückzuweisen.“ Ich bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Ich stelle über den soeben vernommenen Antrag des Herrn v. Wurzbach die Unterstützungsfrage.

Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, werde ich den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung bringen. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

Berichterstatter Kromer: Ich habe vorläufig nur zu bemerken, daß in diesem Gesetze, welches die Concurrenz bei Pfarthof- und Pfründen-Bauten, und bei Beistellungen sonstiger Erfordernisse regelt, alle möglichen Bestimmungen, welche in früheren Gesetzen dießfalls ergangen sind, doch fast unmöglich aufzunehmen waren, daß daher der Ausschuss vorsichtsweise ausgesprochen haben mußte. So weit durch die gegenwärtigen Gesetze die frühern Bestimmungen nicht abgeändert werden, bleiben sie aufrecht, wie z. B. die Bestimmungen über die Frist zur Berufung etc. — Eben deswegen ist es sehr vorsichtig, daß am Schlusse diese Cautele aufgenommen werde.

Präsident: Ich bringe den §. 21 dieses Gesetzesentwurfes zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung. Die §§. 14 und 17 des Ausschussantrages, wie sie eben von dem h. Hause angenommen wurden, sind wesentlich von der Regierungsvorlage unterschieden. Die Regierungsvorlage hat das imperative Einschreiten der politischen Behörde in diesem Gegenstande gänzlich vermieden. Allein im §. 19 ist wohl gesagt, daß auf Ansuchen der kirchlichen Behörde, oder der Concurrenzpflichtigen, die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen habe. Ich kann nach den heutigen Verhandlungen den Vorgang im h. Hause nicht anders annehmen, als daß der h. Landtag als Vertreter, als berufener Vertreter aller Concurrenzpflichtigen im

Landes es befunden hat, die Mitwirkung der Regierung hiebei nach §§. 14 und 17 in Anspruch zu nehmen, und daher finde ich gegen diese Abänderung der Regierungsvorlage für meine Person eine Einsprache nicht zu erheben.

Berichterstatter Kromer: Nachdem der Entwurf in den einzelnen §§. angenommen ist, so sollte nunmehr die Abstimmung über das Ganze erfolgen. Es ist jedoch der §. 18 des Entwurfes nach dem Antrage des Freiherrn von Pfaltrern von dem Ausschusse vorläufig zu stylisiren; daher ich beantragen würde, daß der neustylisirte §. 18 und sohin die Lesung des ganzen Entwurfes erst in der nächsten Sitzung vorgenommen werden möge. (Rufe: Der Antrag des Dr. Suppan.)

Präsident: Wenn das h. Haus mit diesem Antrage einverstanden ist, so bitte ich, die Zustimmung durch seine Erhebung bekant zu geben. (Geschicht.) Angenommen.

Es ist in der vorigen Sitzung beschloffen worden, daß zum Schlusse dieses Gesetzes der Antrag des Dr. Suppan zur Abstimmung gebracht werden soll, welcher dahin lautet: „es sei an die hohe Regierung das Ersuchen zu stellen, in der nächsten Reichsrathssession einen Gesetzentwurf über die Ablösung des Patronatsverhältnisses vorzulegen“.

Dieser Antrag hat die Unterstützung erhalten; ich eröffne nunmehr die Debatte darüber, Herr v. Wurzbach hat das Wort.

Landeshauptm. = Stellvertreter v. Wurzbach: Ich habe in der gestrigen Sitzung erklärt, daß ich diesen Antrag als einen selbstständigen ansehe, und wenn meine diesfällige Ansicht vom h. Hause getheilt worden wäre, so wären wir dessen überhoben gewesen, heute darüber in merito zu verhandeln, indem dann die Vorfrage hätte stattfinden müssen, ob dieser Antrag einem Ausschusse zuzuwenden sei oder nicht.

Da das hohe Haus jedoch anders beschloffen hat, so bin ich veranlaßt, zur Vermeidung jeder gewiß bedauerlichen Uebereilung in dem Beschlusse bezüglich dieses Antrages heute anzutragen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: 1. Der Antrag des Herrn Dr. Suppan: „Es sei an die h. Regierung das Ersuchen zu stellen, in der nächsten Reichsrathssession einen Gesetzentwurf über die Ablösung des Patronatsverhältnisses vorzulegen“ sei einem aus dem Landtage zu wählenden Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen. 2. Dieser Ausschuss habe aus fünf Mitgliedern zu bestehen“.

Ich erlaube mir diesen Antrag nur mit wenig Worten zu begründen.

Ich huldige in der Politik nur jenem Gange . . . (wird unterbrochen).

Präsident: Ich werde früher nur die Unterstützungsfrage über diesen Antrag stellen.

Landeshauptm. = Stellvertreter v. Wurzbach: Ich bitte, ich hätte ihn wohl gerne früher begründet; allein ich bitte nur zu fragen!

Präsident: Wenn die Herren den so eben vorgenommenen Antrag des Herrn v. Wurzbach unterstützen wollen, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bitte um dessen Begründung.

Landeshauptm. = Stellvertreter v. Wurzbach: Zur Begründung aufgefordert, spreche ich:

Ich wünsche, daß in der Politik immer so vorge-

gangen werde, daß die unwandelbaren Principien des Rechtes nicht verleugnet werden.

Ich erkläre in Vorhinein, daß ich mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, für die Auflassung des Kirchenpatronates stimmen, jedoch nicht unbedingt und unbeschränkt mich dafür aussprechen, sondern nur den Privat-Patronatsherren das Recht einräumen würde, das Patronat anheim zu sagen. Wir haben gestern gehört, daß die Patronate in Krain sich theils in Händen von Privaten, theils u. z. in der großen Mehrzahl in Händen der öffentlichen Fonde und des Bisthumes befinden.

Ich will heute nur die Privatpatronate im Auge behalten, denn die Fondspatronate erfordern eine weit tiefer eingehende Prüfung!

In der Zeit, als die Gutsherren unseres Landes noch in Harnischen gingen (Heiterkeit), hatten sie auf ihren Domänen die politische und die Civil-Justizverwaltung; sie hatten den Blutbann; sie hatten in ihren Reizigen eine Art Militärmacht, sie hatten gar oft nebst andern Regalien auch das **Jus monetandi**.

Man kann sagen, daß sie wesentliche Herrscherrechte besaßen, und im eigentlichen Sinne des Wortes Dynasten waren. Es ist nichts anderes, als eine natürliche Folge dieser Verhältnisse, daß sie wünschten, auch in kirchlicher Beziehung gewisse, ihr Ansehen und ihre Macht mehrende Rechte zu erlangen.

Es war den damaligen Dynasten daran gelegen, daß sie in ihren Territorien nur solche Seelsorger bekamen, die ihnen genehm erschienen. Auch wollten sie nebst dem weltlichen Glanze mit jener Glorie sich umgeben, welche nur die heilige Kirche durch ihre feierlichen Functionen zu verleihen vermag. Darum wurde von den alten Rittern das Patronat allseitig angestrebt.

Sie wurden Wohlthäter der Kirche und erlangten auf diese Art von der Kirche als Entgelt für diese Wohlthaten das Patronatsrecht.

Dieses Patronatsrecht wurde in alter Zeit so hoch gehalten, daß, wie uns die Geschichte lehrt, oft die blutigsten Fehden wegen des Patronatsrechtes zwischen den einzelnen Dynasten stattfanden. Ganz anders ist es jetzt.

Schon seit den Achtziger Jahren haben die Kreisämter und Kammerprokuratoren gewußt, aus der Krone der Dynasten einzelne Perlen, und nach und nach alle heraus zu brechen, in der Art, daß im Jahre 1848 die grundherrliche Krone eigentlich nichts anderes, als eine Dornenkrone war (Heiterkeit), welche die Grundherren mit aller Bereitwilligkeit im Jahre 1848 auf den Altar des Vaterlandes gelegt haben. (Vermehrte Heiterkeit.) Das ist wahr! (Heiterkeit!)

Jeder, der Grundherr war, weiß es, wie es ihm als solchen gegangen ist. Gegenwärtig ist der Gutsbesitzer jedes Regales, jedes Vorrechtes bar; womit ich ganz einverstanden bin. Der Besitzer von einer Area von Tausenden von Jochen hat auf seinem großen Territorio nun nicht mehr Rechte, als der Reichsbesitzer auf seinem kleinen Erdflecke. Unter diesen Umständen ist dem Patron das Patronat ein unnützer, ich möchte sagen, ein unnatürlicher Schmuck (Heiterkeit), insoweit als es die Ehrenrechte betrifft; es ist ihm eine große, ihn oft ruinirende Last, in so weit es die ihm durch die Gesetze der neuesten Zeit aufgebürdeten Prästationen betrifft.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß das Patronatsrecht in den feudalen Verhältnissen begründet sei.

Meiner Ansicht nach wären daher durch die Beschlüsse, die im Jahre 1848 gefaßt wurden, nach welchem

die Feudalrechte aufgehoben worden sind, auch die Patronatslasten aufzuheben gewesen.

Bei diesem Verhältnisse ist es daher als berechtigter Wunsch vieler Privat-Patronatsbesitzer anzunehmen, daß sie sich nach dem Augenblicke sehnen, wo sie sämtliche Rechte zugleich mit ihren Pflichten, die aus dem Patronate entspringen, opferwillig niederlegen könnten. (Heiterkeit.) Allein es treten in unserm Lande doch auch Fälle ein, in welchen die von mir aufgestellte Ansicht, nämlich, daß die Auflösung des Patronats-Verhältnisses von den meisten Privat-Patronen gewünscht wird, eine Ausnahme erleidet.

Ich will hier unter vielen Fällen einen erwähnen, z. B.: Es ist in unserm Lande auf dem Stammschlosse eines erlauchten Hauses von dem Ahnherrn desselben eine Pfarre gestiftet worden, in der Art, daß er in der Mitte seines Stammschlusses die Kirche und die Pfarrerswohnung erbaut, und den Pfarrer selbst mit allen nöthigen Emolumenten aus den Renten seiner Domäne dotirte. Dieses Patronat besteht noch gegenwärtig.

Einem solchen Patronats-Inhaber könnte man es meiner Meinung nach nur schwer zumuthen, daß er sein Patronat niederlegen würde, denn dadurch würde er in die Lage kommen, jede auch noch so unliebsame Persönlichkeit als Mitbewohner seines Schlosses, man kann sagen, als seinen Hausgenossen anzunehmen.

Dann muß man auch auf die natürliche Pietät gegen den Stifter Rücksicht nehmen, welche bei einem solchen Verhältnisse jedenfalls gegen die Zurücklegung des Patronates sprechen würde.

Weiters glaube ich auf die hier bestehenden Domherren-Familien-Patronate hinweisen zu können. Auch hier ist das Patronat mit gewissen Familien-Rechten verbunden, mit Rechten, welche vom Standpunkte des allgemeinen bürgerlichen Rechtes allerdings eine Beachtung verdienen.

Auch diesen Patronen kann man nicht zumuthen, daß sie gerade erfreut wären, wenn ihnen zwangsweise die Lösung des Patronatsverhältnisses auferlegt werden wollte.

Ich hätte dießfalls insbesondere bezüglich der in Händen der öffentlichen Fonde befindlichen Patronate, deren Auflassung unserm Lande nur Schaden bringen würde, noch Manches zu sagen, aber ich glaube, daß das Gesagte zur Genüge darthut, daß die Aufhebung des Patronatsverhältnisses nicht unbedingt und nicht zwangsweise statuiert werden könnte, ohne bestehende Rechte zu verletzen.

Es ist daher der Antrag des Herrn Dr. Suppan, meiner Meinung nach, gegenwärtig noch nicht sprechreif, und es ist nothwendig, daß wir, ehe wir mit einem solchen Wunsche vor die h. Regierung treten, und sie aufordern, ein Gesetz wegen Auflösung des Patronatsverhältnisses zu erlassen, den Gegenstand mit Rücksicht auf unser Land auf das Genaueste prüfen und dem h. Ministerium auch Anhaltspunkte geben, ob wir unbedingt und für alle Patronate die Auflösung dieses Verhältnisses wünschen, ob wir sie zwangsweise statuiren wollen, und ob und wie weit bestehende Rechte dabei berücksichtigt werden sollen. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand jedenfalls vorläufig einem Ausschusse zur reiflichen Vorberathung zugewiesen werden müsse, ehe das hohe Haus dießfalls schon heute einen definitiven Beschluß über den Antrag des Herrn Dr. Suppan in merito fassen könnte.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um das Wort. Der Herr Abgeordnete v. Wurzbach hat den Antrag gestellt, daß der Antrag, welchen ich gestern als Zusatz-An-

trag zu diesem Gesetzentwurfe eingebracht habe, einem besondern Comité von fünf Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde.

Er hatte daher auch keinen Anlaß in das Meritorische der Frage einzugehen, sondern hätte lediglich seinen bloß formellen Antrag begründen sollen (Ein Ruf: Sehr richtig!) und die geharnischten Ritter im Grabe liegen lassen können, wo sie sehr gut liegen. (Ruf: Gut!)

Ich habe auch von dem Herrn Abg. v. Wurzbach zum ersten Male gehört, daß sich einige Patrone die Last, welche mit dem Patronate verbunden ist, noch weiter auf sich nehmen wollen. Allein ich will mich in dieser Beziehung nicht desselben Vorganges schuldig machen, welchen Herr v. Wurzbach eingeschlagen hat, und will in die meritorische Besprechung seiner Einwendungen durchaus nicht eingehen.

Ich weise bloß auf den §. 19 der G. D. hin, welcher lautet:

„Zu einem selbstständigen in die Vorberathung gewiesenen Antrage können auch Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt, und vom Antragsteller begründet werden.

Sie sind, wenn sie von 5 Mitgliedern die Unterstützung erlangen, dem zur Vorberathung bestellten Ausschusse zuzuweisen. Wird jedoch ein solcher Nebenantrag erst nach erfolgter Berichterstattung des Ausschusses gestellt und gehörig unterstützt, so ist er in die Verhandlung über den selbstständigen Antrag einzubeziehen.

Dem Landtage steht aber das Recht zu, auch diesen Nebenantrag vorläufig an einen Ausschuss zu verweisen, und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung über den Haupt-Antrag abzubrechen.“

Durch diese Bestimmung der G. D. ist es daher ausgesprochen, daß mein Zusatz-Antrag jenem Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen sei, welcher eben zur Vorberathung über den Gesetzentwurf eingesetzt wurde, und ich stelle daher auch den Antrag in dieser Richtung.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach: Um kein Präjudiz schaffen zu lassen, so erkläre ich hier wiederholt, daß der §. 19 herausgerissen, so wie der Herr Abg. Dr. Suppan beliebt hat ihn vorzutragen, nicht hier angewendet werden kann.

Ein Gesetz muß nach seinem ganzen Inhalte und nicht nach einem einzelnen Absatze interpretirt werden, und hier tritt der §. 20 maßgebend ein; jedoch hat das h. Haus bereits dießfalls entschieden, und so ist für diesen Fall jede Erörterung dieser formellen Frage heute überflüssig.

Was aber die Begründung meines Antrages angeht, so glaube ich, war ich dazu nicht allein berechtigt, sondern in Folge der Aufforderung des Herrn Landeshauptmanns bemüßiget aus der Ursache, weil dieser Gegenstand laut Beschluß des h. Landtages heute nicht zur formellen Behandlung, sondern, nach der eigenen von mir nicht getheilten Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Suppan, als ein Zusatz-Antrag zur meritorischen Verhandlung gebracht worden ist.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich habe gestern den Antrag des Herrn Abg. Dr. Suppan unterstützt, habe den Antrag des Herrn Abg. v. Wurzbach aus eben diesem §. 19 bekämpft, und es liegt mir heute noch ob, gewissermaßen die Replik zu erstatten.

Ich glaube auch, daß für Herrn v. Wurzbach kein Anlaß vorhanden war, in das Meritorische sich einzulassen, weil sich bloß um das Formelle des Dr. Suppan'schen Antrages handelt, und in dieser Beziehung ist der §. 19

in seiner Totalität so klar, daß wirklich gar kein Zweifel übrig bleibt, daß dieser Antrag des Herrn Dr. Suppan, welcher nach der erfolgten Berichterstattung des Ausschusses eingebracht worden ist, in die Verhandlung über den selbstständigen Antrag, nämlich über die Regierungs-Vorlage und bezüglich den Bericht des Ausschusses einzubeziehen ist.

Die Behandlung darüber ist eine zweifache; entweder daß man diesen Antrag an den Ausschuss zurück verweist, oder könnte das Haus auch beschließen, den Antrag sogleich in die Debatte und Beschlußfassung zu nehmen.

Nachdem Herr Dr. Suppan in dieser Beziehung den Antrag selbst gestellt hat, daß sein Antrag an den Ausschuss, welcher über das Gesetz selbst berathen hat, zur Berichterstattung zurück gewiesen werde, ist auch dagegen nichts einzuwenden. Weil ich aber hinter den Gründen des Herrn Abg. v. Wurzbach nicht formelle Bedenken gegen diesen Antrag, sondern materielle Rücksichten und Absichten erblicke, sei mir erlaubt, nur ein Paar Worte gegen dieselben vorzubringen.

Er spricht immer von den Opfern, welche auf den Altar des Vaterlandes von den Großgrundbesitzern und Patronen gelegt worden sind, und sagt, daß es den Patronen anheim gestellt sein soll, das Patronat anheim zu sagen.

Was hätten doch die Patrone anheim zu geben? Jenen Glanz, den der verehrte Herr Redner erwähnt hat? Jener Glanz ist ohne Werth, das anheim zu sagen bleibt nicht mehr übrig. Das Patronat anheim zu sagen, wäre nur in der Beziehung bedeutungsvoll, daß man wirklich das nur als Last gebliebene Verhältniß auf den Altar des Vaterlandes legen möchte, und diese Last ist auf den Altar des Vaterlandes in freier Beziehung am Besten gelegt, wenn dieses Verhältniß entgeltlich aufgelöst, und so dieses Entgelt als Opfer im Sinne des Herrn v. Wurzbach auf den Altar des Vaterlandes gebracht wird; was auch mit dem Rechte am meisten übereinstimmt.

Mir scheint aber, daß der Herr Abg. v. Wurzbach eine Ablösung des Verhältnisses wohl wünscht, aber nicht eine entgeltliche, und daß er aus diesem Grunde die Bekämpfung in formeller Beziehung gegen den Antrag des Herrn Dr. Suppan unternommen habe. Dieses jedoch ist nicht in der Geschäftsordnung begründet, daher wünsche ich und besürworte, daß der Antrag des Herrn Dr. Suppan auch in formeller Beziehung angenommen werden möchte. In materieller Beziehung brauchen wir aber dem hohen Ministerium nichts weiter vorzulegen, als den Wunsch, daß ein Gesetz zur Auflösung des Patronats-Verhältnisses vorgelegt werde.

Das h. Ministerium wird in administrativer Beziehung die allgemeinen Grundsätze entwerfen, und uns wird nach der Landesordnung §. 18 II später anheim gestellt werden, wie in unserm Vaterlande die einzelnen speziellen und eigenthümlichen Verhältnisse geregelt werden sollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich den Antrag des Herrn v. Wurzbach zur Abstimmung bringen, welcher dahin lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Den Antrag des Herrn Abg. Dr. Suppan:

„Es sei an die h. Regierung das Ersuchen zu stellen, in der nächsten Reichsraths-Session einen Gesetzes-Entwurf über die Ablösung des Patronats-Verhältnisses vorzulegen“, sei einem aus dem Landtage zu wählenden

Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

2. Dieser Ausschuss habe aus 5 Mitgliedern zu bestehen.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist gefallen.

Ich bringe jetzt den Antrag des Herrn Dr. Suppan zur Abstimmung; den er modificirt hat, und der dahin geht, daß sein Antrag jenem Comité zur Vorberathung überwiesen werde, welches mit dem Gesetzentwurfe hinsichtlich der Pfründengebäude betraut war.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es sind 17 Stimmen.

(Abg. Dr. Toman: Ist es die Majorität?)

Er ist mit Majorität angenommen.

Ich schließe nunmehr die Sitzung für heute. Die nächste Sitzung wird Freitag um 10 Uhr stattfinden.

An die Tagesordnung setze ich den Vortrag in Bezug auf die Oberrealschule und dann einen Gesetzentwurf zum Schutze der Bienenzüchter.

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann, ich erlaube mir ein Wort.

Mir scheint die Schließung der heutigen Sitzung wohl nicht ganz opportun.

Wir haben sehr wenig Tage noch vor uns für unsere Verhandlungen, wir haben nicht viele Sitzungen gehabt, die Sitzungen haben nicht lange gedauert. Ich befürchte, daß so viele Entwürfe, die wir noch zu behandeln haben, nicht rechtzeitig, wie wir im Interesse des Landes wünschen, zur Verhandlung und Beschlußfassung kommen würden.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir, ich glaube, daß der Grund sehr richtig und vor den Augen liegend ist, die Bitte zu stellen, daß die heutige Sitzung fortgesetzt, oder aber doch die Sitzungen öfter abgehalten, und länger dauernd geführt werden.

Präsident: Sobald wir das nöthige Material haben werden, so werde ich alle Tage Sitzungen anberaumen. Diese Woche fehlt aber noch dasselbe.

Abg. Dr. Toman: Auf der heutigen Tagesordnung steht noch ein dritter sehr bedeutungsvoller Gegenstand.

Präsident: Dieser wird eben Freitag auf die Tagesordnung gestellt, weil sonst Freitag und die ganze Woche überhaupt doch keine Sitzung stattfinden könnte; übrigens ist es nur dem Wunsche, den mehrere Herren geäußert haben, entsprechend, weil noch in den Comité-Sitzungen eine Menge zu thun ist.

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann! Gerade im Interesse der Comité-Sitzungen, glaube ich, daß die Sitzung die einmal schon begangen worden ist, und wo an der Tagesordnung noch ein Gegenstand steht, fortgesetzt werden könnte, und daß es besser ist, wenn den zweiten Tag darauf die Sitzung, wenn auch eine kurze unterbleibe, damit die Comités an demselben Tage sich versammeln und berathen können.

Ich hielt es für meine Pflicht in dieser Beziehung diesen meinen unmaßgeblichen Antrag stellen zu müssen, weil ich sehe, wie schließlich wir gedrängt werden.

Präsident: Ich für meine Person habe gegen die Fortsetzung der Sitzung gar nichts einzuwenden und wiederhole nochmals, daß mich mehrere Herren dießfalls befragt haben, ich bin aber auch in der Lage mehrere Punkte...

(Wird unterbrochen von)

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident, ich würde mir nur eine Bemerkung erlauben.

Im Entwürfe, welcher uns von Seite des Landesauschusses heute mitgetheilt wurde, ist bezüglich der Oberrealschule auch diese Bemerkung, daß von Seite der Handels- und Gewerbekammer dem Landesauschusse 40 Exemplare des dießfälligen Berichtes der Handels- und Gewerbekammer zugekommen sind, worin die Frage der Oberrealschule ebenfalls ihre Würdigung findet, und in welchem Berichte, wenn ich nicht irre, mehrere Seiten dieser Angelegenheit gewidmet sind.

Ich war wirklich in Erstaunen, als ich den Ausschussbericht schon vor einigen Tagen in der Hand hatte, ohne jedoch den Handelskammerbericht gesehen zu haben, so daß ich mich veranlaßt fand, bei der Handelskammer selbst dießfalls das Ersuchen zu stellen, wo mir durch die Freundlichkeit des Herrn Handelskammer-Secretärs ein Exemplar zu Theil wurde.

Wenn nun in einem Berichte an das h. Haus auf eine Beilage zur Aufhellung und Erklärung eines Gegenstandes hingewiesen wird, und wenn, ich weiß nicht aus was für einer Ursache, da ja diese 40 Exemplare schon mehrere Wochen bei dem Landesauschusse liegen mußten, uns dieselben erst heute mitgetheilt werden, so finde ich es wohl natürlich, daß die Herren den Wunsch hegen,

auch in diesem Berichte der Handels- und Gewerbekammer diese Angelegenheit erörtert zu lesen.

Nun ich gestehe, ich bin in dieser Angelegenheit vollkommen gewappnet und gerüstet, jedoch ob die übrigen Herren es sind, würde ich bezweifeln. Ich kann aber nicht umhin mein Bedauern darüber auszudrücken, daß dieser Bericht, der uns gewiß schon längst hätte mitgetheilt werden können, erst heute auf den Tisch des Hauses gelegt wurde, und daß dadurch wenigstens ein formeller Grund entsteht, warum vielleicht manche der Herren wünschen dürften, daß man nicht sogleich in die Verathung dieser hochwichtigen Frage eingehe.

Präsident: Ich werde die Anfrage an das h. Haus selbst stellen.

Wenn das h. Haus die Fortsetzung der heutigen Sitzung wünscht, so wird es mir auch recht sein.

Jene Herren, welche die Fortdauer der heutigen Sitzung noch wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nachdem die Majorität dagegen ist, so schließe ich die Sitzung. —

Ich habe nur noch mitzutheilen, daß nämlich das verstärkte Finanz-Comité zu einer Mittheilung über das Lotto-Anlehen heute Nachmittag um halb fünf Uhr sich versammeln wolle.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

